

Der Fall Stauder

EuGH, Rs. 29/69 (Stauder ./ Ulm), Urteil des Gerichtshofes vom 12. November 1969

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 370 (Fall-Nr. 122)

1. Vorbemerkungen

Mit dem Urteil Stauder bejaht der EuGH erstmals – wenn auch in sehr allgemeiner Form – die Existenz von Unionsgrundrechten in Gestalt ungeschriebener allgemeiner Rechtsgrundsätze des Unionsrechts (vgl. Art. 6 Abs. 3 EUV). In der Normenhierarchie weist der Gerichtshof implizit den Grundrechten einen dem Primärrecht entsprechenden Rang zu, d.h. sie sind Prüfungs- und Geltungsmaßstab für das Sekundärrecht. Heute gilt zusätzlich die Grundrechte-Charta als geschriebene, primärrechtliche Rechtsquelle für Unionsgrundrechte (vgl. Art. 6 Abs. 1 EUV). Zugleich behandelt die vorliegende Entscheidung das Problem der Auslegung bei divergierenden Sprachfassungen des betreffenden Rechtsakts.

2. Sachverhalt

Die Entscheidung 69/71 eröffnete die Möglichkeit, Butter zu herabgesetzten Preisen an sozialbedürftige Bürger zu verkaufen. Die deutsche Fassung dieser Entscheidung sah hierbei zwingend vor, dass der Käufer dem Verkäufer seinen Namen offenbaren muss. Die Fassung der Entscheidung in anderen Amtssprachen ließ hingegen auch andere Möglichkeiten einer Identifikation des Begünstigten zu. Der in Ulm wohnende Ulrich Stauder konnte vergünstigte Butter beziehen, sah aber in der Pflicht, dem Verkäufer seinen Namen offenbaren zu müssen, eine Verletzung seiner Grundrechte. Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens. Er hat keine Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der genannten Entscheidung feststellen können.

3. Aus den Entscheidungsgründen

2 Die vorgenannte, an alle Mitgliedstaaten gerichtete Entscheidung ermächtigt diese Staaten, zur Förderung des Absatzes überschüssiger Buttermengen auf dem Gemeinsamen Markt bestimmte Sozialhilfe beziehender Verbrauchergruppen Butter zu einem niedrigeren als dem normalen Preis zur Verfügung zu stellen. Die Ermächtigung ist mit

bestimmten Auflagen verbunden, die unter anderem sicherstellen sollen, daß die auf diese Weise auf den Markt gelangende Ware nicht zweckentfremdet wird. Hierzu lautet Artikel 4 in zwei seiner Fassungen, darunter der deutschen, dahin, daß die Staaten alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen haben, damit die Berechtigten die Ware nur gegen einen „auf ihren Namen ausgestellten Gutschein“ erhalten können. Die anderen Fassungen sprechen dagegen nur von der Vorlage eines „individualisierten Gutscheins“, sie lassen also neben der amtlichen Bezeichnung des Berechtigten andere Kontrollmöglichkeiten zu. Es ist daher zunächst genau zu klären, welche Kontrollmethode die umstrittene Vorschrift vorsieht.

3 Ist eine Entscheidung an alle Mitgliedstaaten gerichtet, so verbietet es die Notwendigkeit einheitlicher Anwendung und damit Auslegung, die Vorschrift in einer ihrer Fassungen isoliert zu betrachten, und gebietet vielmehr, sie nach dem wirklichen Willen ihres Urhebers und dem von diesem verfolgten Zweck namentlich im Licht ihrer Fassung in allen vier Sprachen auszulegen.

4 In einem Fall wie dem vorliegenden ist der am wenigsten belastenden Auslegung der Vorzug zu geben, wenn sie genügt, um die Ziele zu erreichen, denen die umstrittene Entscheidung dienen soll. Ferner kann nicht angenommen werden, daß die Urheber der Entscheidung in einzelnen Ländern weitergehende Pflichten vorsehen wollten als in anderen.

5 Diese Auslegung wird im übrigen durch die Erklärung der Kommission bestätigt, daß der Verwaltungsausschuß, dem der Entscheidungsvorschlag Nr. 69/71 zur Stellungnahme vorgelegt worden war, eine Änderung vorgeschlagen hatte, nach der das Erfordernis eines auf den Namen ausgestellten Gutscheins beseitigt werden sollte; ferner geht aus der letzten Begründungserwägung zu dieser Entscheidung hervor, daß die Kommission diesem Änderungsvorschlag nachkommen wollte.

6 Sonach ist die streitige Vorschrift dahin auszulegen, daß sie die namentliche Bezeichnung des Berechtigten nicht vorschreibt, jedoch auch nicht untersagt. Die Kommission konnte daher am 29. Juli 1969 eine berichtigende Entscheidung in diesem Sinne erlassen. Jeder Mitgliedstaat ist deshalb in der Lage, zwischen verschiedenen Individualisierungsmethoden zu wählen.

7 Bei dieser Auslegung enthält die streitige Vorschrift nichts, was die in den allgemeinen Grundsätzen der Gemeinschaftsrechtsordnung, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, enthaltenen Grundrechte der Person in Frage stellen könnte.